

Satzung

Verein zur Förderung des Jagdwesens in Baden-Württemberg

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen

„Verein zur Förderung des Jagdwesens in Baden-Württemberg e.V.“

Kurzbezeichnung: „Förderverein Jagd“

Er hat seinen Sitz in Stuttgart und ist in das Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

Zweck des Vereines ist es, das gesamte Jagdwesen in Baden-Württemberg, den Tier- und Naturschutz, die Jagdwissenschaft, die jagdliche Kultur und das Brauchtum zu fördern und zu sichern. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Förderung und Unterstützung des Landesjagdverbandes Baden-Württemberg e.V. bei der Erfüllung seiner Vereinszwecke. Dazu wird der Verein die außerordentliche Mitgliedschaft im Landesjagdverband ererben.

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung §§ 51 ff AO". Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 Abs.1 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung verwendet. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

Der Zweck des Vereines wird durch die Weitergabe von Mitteln an steuerbegünstigte Körperschaften erfüllt.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können juristische oder natürliche Personen, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, sein.

Personen, die sich um den Zweck des Vereins oder um den Verein selbst große Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu stellen; bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und -pflichten gilt.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, der diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Vorstandsmitglied delegieren kann. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand. Gleichzeitig wird eine von der Mitgliederversammlung ggf. festgesetzte Aufnahmegebühr fällig.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung; es verpflichtet sich Satzungsregelungen und Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder haben aktives und passives Wahlrecht. Sie sind berechtigt an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Wort zu ergreifen. Ehrenmitglieder haben alle Rechte der Mitglieder, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.

Die Mitwirkung des Vereines und seiner Mitglieder beim Landesjagdverband e.V. wird im Rahmen einer Vereinbarung zwischen beiden Vereinen geregelt. Der Verein anerkennt die Satzung des LJV für sich und seine Aufgabe als außerordentliches Mitglied als verbindlich - auch für seine Mitglieder.

Der Verein und die Mitglieder seiner Organe haften nicht für die aus der Zweckerfüllung des Vereins entstehenden Gefahren oder Schäden. Die Mitglieder der Organe haften dem Verein nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

§ 5

Beiträge

Der Verein erhebt einmalige oder laufende Beiträge, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden. In besonderen Fällen kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer Umlage beschließen. Der Vorstand ist berechtigt auf Antrag Beitragserleichterungen zu gewähren.

§ 6

Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein, bei juristischen Personen durch Auflösung. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.

§ 7

Austritt

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung, die dem Vereinsvorsitzenden zugehen muss. Dabei ist eine Frist von 2 Monaten zum Ablauf des Geschäftsjahres einzuhalten.

§ 8

Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitglieds kann nur erfolgen, wenn dafür ein wichtiger Grund vorliegt. Er ergeht durch Beschluss des Vorstands in einer Vorstandssitzung, bei der mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen.

Ausschließungsgründe sind insbesondere

- grober Verstoß gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse des Vereins
- schwere Schädigung des Ansehens des Vereins
- unehrenhaftes Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins
- Nichtzahlung des fälligen Beitrags trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung.

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben sich zu äußern.

Gegen die Entscheidung des Vorstands kann das Mitglied innerhalb von 14 Tagen nach Mitteilung Berufung an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet endgültig. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

§ 9

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 10

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern des Vereines sowie einem stimmberechtigten Vertreter des Landesjagdverbandes. Die Berufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden schriftlich und zwar mindestens 2 Wochen vorher mit Bekanntgabe der Tagesordnung. Diese wird vom Vorstand festgesetzt.

Etwaige Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 1 Woche vor der Versammlung dem 1. Vorsitzenden schriftlich einzureichen.

Eine Mitgliederversammlung soll mindestens einmal im Jahr einberufen werden. Ihre Leitung obliegt dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung dem Stellvertretenden Vorsitzenden. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Sitzungsleitung einem anderen Mitglied übertragen werden.

§ 11

Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterliegen

- Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte und der Jahresabrechnung über das vergangene Geschäftsjahr
- Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Vorstands

- Beschlussfassung über den Haushaltsplan
- Wahl des Vorstands
- Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und Aufnahmegebühr
- Wahl der Kassenprüfer
- Satzungsänderung
- Angelegenheiten, die vom Vorstand zur Beratung vorgeschlagen werden
- Anträge der Mitglieder
- Auflösung des Vereins.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden vom Schriftführer protokolliert und von diesem und dem Versammlungsleiter unterzeichnet.

§ 12

Beschlüsse, Wahlen

Eine Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern nicht Gesetz oder Satzung etwas anderes bestimmen. Die Abstimmung erfolgt offen, sofern nicht die Mehrheit geheime Abstimmung wünscht.

Wahlen werden geheim durchgeführt, es sei denn, die Mehrheit beschließt offene Abstimmung.

Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern die Zustimmung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung ist ausgeschlossen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

§ 13

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Auf Beschluss des Vorstands, der mit einfacher Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder getroffen wird, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese findet auch dann statt, wenn mindestens 10 % der Mitglieder schriftlich einen entsprechenden Antrag stellen.

Für Einladung und Durchführung gelten die Regelungen für die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 14

Vorstand

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

Er setzt sich zusammen aus

- dem Vorsitzenden

- dem Stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schatzmeister und
- dem Schriftführer
- einem vom Präsidium des UV entsandten Vorstandsmitglied.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können bis zu 4 Beisitzer ergänzend in den Vorstand gewählt werden.

§ 15

Vorstandssitzungen

Der 1. Vorsitzende - in seiner Vertretung der Stellvertretende Vorsitzende - lädt unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist zu Vorstandssitzungen ein. Eine Vorstandssitzung ist einzuberufen, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder dies unter Angabe von Gründen beantragen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

Über Vorstandsbeschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist.

Der Vorsitzende kann zu den Sitzungen weitere Personen einladen, wenn er dies für die zu entscheidenden Punkte für zweckmäßig erachtet. Diesen Personen steht kein Stimmrecht zu.

§ 16

Wahl des Vorstands

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf 4 Jahre gewählt. Vorstandsmitglieder bleiben im Amt bis zur Wahl eines neuen Vorstandsmitglieds.

Der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende sind in getrennten Wahlgängen zu wählen. Die anderen Vorstandsmitglieder können in einem Wahlgang gemeinsam gewählt werden.

Dem Vorstand obliegt die Vereinsleitung und die Erledigung sämtlicher Vereinsgeschäfte, soweit sie nicht der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

§ 17

Gesetzliche Vertretung

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende; sie sind jeweils einzeln zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt.

§ 18

Nachwahl

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so ist der Vorstand befugt, einen Nachfolger bis zur Beendigung der Amtszeit zu bestimmen.

Scheidet der 1. Vorsitzende oder der Stellvertretende Vorsitzende aus, so hat innerhalb von 6 Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden, in der eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit durchgeführt wird. Dasselbe gilt, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder ausgeschieden ist, unabhängig davon, ob eine Nachwahl stattgefunden hat.

§ 19

Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer der Wahlzeit des Vorstands 2 Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.

Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Sie legen der Mitgliederversammlung hierüber einen Bericht vor.

Kassenprüfer haben das Recht, die Kasse und alle dazugehörenden Unterlagen jederzeit zu überprüfen. Sie haben dem Vorstand schriftlich Kenntnis vom jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfungen zu geben.

§ 20

Verbindungen zum Landesjagdverband

Satzungsänderungen bedürfen zur ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des LJV.

Änderungen, die das Zusammenwirken mit dem LJV betreffen, stellen eine Änderung des Vereinszweckes dar und bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder.

§ 21

Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die zu diesem Zweck zusammentritt. Zu dieser Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von 1 Monat schriftlich einzuladen.

Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.

Bei Auflösung des Vereins/Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das verbleibende Vermögen ausschließlich der in § 2 Abs.1 der Satzung genannten (steuerbegünstigten) Einrichtung(en) zu überweisen. Besteht diese Einrichtung nicht mehr, kann der Verein das Vermögen an andere steuerbegünstigte Einrichtungen oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke überweisen. Beschlüsse hierüber erfolgen durch die Mitgliederversammlung und bedürfen vor Ausführung der Einwilligung des Finanzamts.

Der gesetzliche Vertreter des Vereins hat die Auflösung zur Eintragung in das Vereinsregister anzu-melden. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, der sich zu diesem Zeitpunkt im Amt befindet.

§ 22 Inkrafttreten

Die Satzung ist mit ihrem Beschluss in der Gründungsversammlung vom 07.11.2006 in Kraft getreten

Die erste Änderung ist mit ihrem Beschluss in der ersten Mitgliederversammlung am 13.03.2007 in Kraft getreten.